

CHANNEL-PARTNER-VERTRAG/RESELLER ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN ERWERB VON LEISTUNGEN¹

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb von Leistungen im Rahmen des Channel-Partner-Vertrags/Reseller-Vertrags („Allgemeine Bedingungen“) sind Bestandteil der Vereinbarung (die „Vereinbarung“) zwischen Park Place Technologies („PPT“) und der Partei, die als Channel-Partner oder Reseller von PPT-Leistungen tätig ist („Partner“), und umfassen Folgendes, wobei all dies durch diese Bezugnahme als einbezogen gilt: diese Allgemeinen Bedingungen; von PPT ausgestellte und vom Partner angenommene Bestellpläne und/oder Statements of Work („Order/SOW“); Leistungsbeschreibungen (Service Descriptions); sowie sonstige in den vorgenannten Dokumenten ausdrücklich in Bezug genommene Bedingungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Bedingungen und dem Order/SOW hat das Order/SOW Vorrang.

1. Definierte Begriffe. Die folgenden Definitionen gelten für Zwecke dieser Vereinbarung: „Datum des Inkrafttretens“ (Effective Date) bezeichnet das Datum der Annahme des Order/SOW durch den Partner. „Leistungen“ (Services) hat die im Order/SOW festgelegte Bedeutung. „Endnutzer“ (End-User) bezeichnet den Kunden des Partners, gegenüber dem die Leistungen erbracht werden. Alle hierin verwendeten und großgeschriebenen Begriffe, die in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in anderen Teilen der Vereinbarung zugewiesen wird.

2. Laufzeit. Die Laufzeit der Vereinbarung (die „Laufzeit“) beginnt am Datum des Inkrafttretens und endet mit Abschluss der Leistungen gemäß dem Order/SOW.

3. Gebühren. Sofern im Order/SOW nicht anders vorgesehen, werden alle Gebühren jährlich im Voraus in Rechnung gestellt und sind innerhalb von dreißig (30) Tagen netto zur Zahlung fällig. Werden Gebühren nicht fristgerecht bezahlt, kann PPT (a) sämtliche fälligen Beträge – einschließlich etwaiger nachfolgender Ratenzahlungen – fällig stellen und deren vollständige Zahlung verlangen und/oder (b) Leistungen aussetzen oder beenden.

4. Compliance des Partners. Der Partner wird alle für ihn oder seine Endnutzer nach den Gesetzen aller anwendbaren Rechtsordnungen geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten und wird seine Endnutzer zur Einhaltung verpflichten. Weder der Partner noch sein Endnutzer ist auf einer US-amerikanischen oder sonstigen einschlägigen behördlichen Liste von Personen oder Einrichtungen aufgeführt, mit denen US-Personen oder anwendbare PPT-Gesellschaften keine Geschäfte tätigen dürfen, noch ist er im Eigentum oder unter der Kontrolle solcher Personen oder Einrichtungen oder handelt in deren Auftrag; zudem steht der Partner nicht auf einer vergleichbaren Liste verbotener oder sanktionierter Parteien einer Nicht-US-Rechtsordnung. Der Partner wird nicht – und wird dafür sorgen, dass sein Endnutzer nicht – in einer Weise auf Leistungen zugreifen oder diese nutzen, die dazu führen würde, dass eine Partei gegen ein US-amerikanisches oder internationales Embargo, ein Exportkontrollgesetz oder ein Verbot verstößt. Der Partner hat im Zusammenhang mit der Vereinbarung von keiner Person eine illegale oder unzulässige Bestechung, Rückvergütung, Zahlung, Zuwendung, ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil erhalten oder angeboten bekommen. Wenn der Partner von einem Verstoß gegen die vorstehenden Beschränkungen Kenntnis erlangt, wird er PPT unverzüglich benachrichtigen. Der Partner sichert zu, dass er über sämtliche erforderlichen Eigentumsrechte, Lizenzen oder sonstigen Rechte verfügt, die erforderlich sind, damit PPT die Leistungen erbringen kann, ohne Rechte Dritter zu verletzen. PPT verpflichtet sich weltweit uneingeschränkt zur Achtung international anerkannter Menschenrechte; der Partner erkennt an, dass er keine von PPT beschafften Produkte, Leistungen und Technologien zur Verletzung von Menschenrechten nutzen oder deren Nutzung gestatten

¹ Bitte beachten Sie die Fußnoten in diesem Dokument sowie Addendum A hinsichtlich alternativer Bestimmungen, die zur Einhaltung lokaler Gesetze erforderlich sind.

wird und sicherstellen wird, dass sein Endnutzer diese nicht zur Verletzung von Menschenrechten nutzt oder deren Nutzung gestattet.²

5. Beschränkte Gewährleistung und Haftungsbeschränkung.³⁴

- a. PPT gewährleistet, dass die Leistungen durch beaufsichtigtes und qualifiziertes Personal erbracht werden und in guter und fachmännischer Weise sowie in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erbracht werden. DIE GEWÄHRLEISTUNGEN IN DIESEM UNTERABSCHNITT SIND DIE EINZIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN VON PPT, UND ES BESTEHEN KEINE WEITEREN GEWÄHRLEISTUNGEN, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, EINSCHLIESSLICH UND OHNE BESCHRÄNKUNG ETWAIGER STILLSCHWEIGENDER GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT SOWIE DER EIGNUNG ODER TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.
- b. DIE GESAMTHAFTUNG VON PPT FÜR ANSPRÜCHE JEDLICHER ART IM ZUSAMMENHANG MIT DER VEREINBARUNG IST BESCHRÄNKT AUF NACHGEWIESENE UNMITTELBARE SCHÄDEN, DIE AUSSCHLIESSLICH DURCH GROBE FAHRLÄSSIGKEIT, VORSÄTZLICHES FEHLVERHALTEN, VERLETZUNG EINER GEWÄHRLEISTUNG ODER VERTRAGSVERLETZUNG SEITENS PPT VERURSACHT WURDEN. DER AUSSCHLIESSLICHE RECHTSBEHELF DES PARTNERS FÜR EINEN SOLCHEN ANSPRUCH ÜBERSTEIGT NICHT DIE VOM PARTNER IM RAHMEN DES ANWENDBAREN ORDER/SOW WÄHREND DES EINEN (1) JAHRES VOR DEM DATUM DES ANSPRUCHS BEZAHLTEN GEBÜHREN. IN KEINEM FALL HAFTET PPT FÜR ENTGANGENEN GEWINN, ENTGANGENE UMSÄTZE, BETRIEBSUNTERBRECHUNG ODER MITTELBARE, STRAFSCHADENSERSATZ-, BESONDERE, ZUFÄLLIGE, EXEMPLARISCHE, AUSSERVERTRAGLICHE ODER FOLGESCHÄDEN.
- c. Eine aus der Vereinbarung resultierende Klage darf vom Partner gegen PPT nicht später als ein (1) Jahr nach Entstehung des Anspruchs erhoben werden.

6. Freistellung. PPT wird den Partner verteidigen, freistellen und schadlos halten gegenüber sämtlicher Haftung, Verlusten, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich und ohne Beschränkung angemessener Anwaltsgebühren), die infolge eines Anspruchs, einer Forderung, Klage oder eines Verfahrens eines Dritten entstehen oder erlitten werden, die bzw. das gegen den Partner geltend gemacht oder erhoben wird, weil PPT im Zusammenhang mit den Leistungen ein Patent, Geschäftsgeheimnis, eine Marke, ein Urheberrecht oder ein sonstiges Recht an geistigem Eigentum eines Dritten verletzt. Diese Verpflichtung steht unter der Voraussetzung, dass der Partner (i) PPT unverzüglich schriftlich über den Anspruch informiert; (ii) PPT die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen den Anspruch einschließlich etwaiger Vergleichsverhandlungen einräumt; und (iii) auf Kosten von PPT in angemessenem Umfang bei der Verteidigung gegen den Anspruch mitwirkt. PPT trifft unter dieser Ziffer 6 keine Verpflichtung, wenn die behauptete Verletzung aus der Einhaltung von Gerätespezifikationen des Partners durch PPT oder aus Handlungen oder Nutzungen durch den Partner resultiert.

7. Versicherung. PPT wird während der Laufzeit Versicherungen bei Versicherern mit anerkannter finanzieller Leistungsfähigkeit gegen solche Verluste und Risiken unterhalten, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen, wie in der/den anwendbaren Leistungsbeschreibung(en) (Service Description(s)) oder dem SOW festgelegt, üblich sind. Auf Anfrage wird PPT dem Partner eine Versicherungsbestätigung als Nachweis hierfür übergeben.

² Siehe Addendum A für zusätzliche Bestimmungen, die für Verträge gelten, die mit Park Place Technologies Italy SRL (PPT Italy) geschlossen werden.

³ Siehe Addendum A für die für Absatz 5 geltenden Bedingungen bei Verträgen, die mit Park Place Technologies GmbH (PPT Germany) geschlossen werden.

⁴ Siehe Addendum A für die für Absatz 5 geltenden Bedingungen bei Verträgen, die mit Park Place Technologies Limited (PPT UK) geschlossen werden.

8. Datenschutz. Im Zusammenhang mit den Leistungen und der Vereinbarung wird PPT weder auf personenbezogene Daten (d. h. Informationen über identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen) zugreifen noch diese anderweitig verarbeiten, mit Ausnahme der Namen und Kontaktdaten von Personen, die vom Partner beschäftigt oder beauftragt werden, soweit dies zur Erbringung der Leistungen und zur Verwaltung der Vereinbarung erforderlich ist. Dabei handelt PPT als eigenständiger Verantwortlicher und verpflichtet sich hiermit, alle für PPT als Verantwortlichen geltenden Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) sowie sonstigen Datenschutzgesetzen in Bezug auf den Schutz und die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten, soweit anwendbar. Der Kundenhinweis zum Datenschutz (Client Information Notice), verfügbar unter LEGPOL026- Information-Notice-pursuant-to-art-13-of-EU-Regulation-2016-679.pdf (parkplacetechnologies.com) und als Bestandteil in diese Allgemeinen Bedingungen einbezogen, enthält zusätzliche Informationen zu den Verarbeitungstätigkeiten von PPT in seiner Eigenschaft als eigenständiger Verantwortlicher. Sofern der Partner und PPT eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen, geht diese Vereinbarung den Bestimmungen dieses Absatzes 8 vor.

9. Vertraulichkeit. „Vertrauliche Informationen“ sind schriftliche oder elektronische Informationen, die von einer Partei der anderen zur Verfügung gestellt werden und als vertraulich gekennzeichnet sind oder von denen die empfangende Partei weiß oder wissen muss, dass sie vertraulich oder proprietär sind. Die empfangende Partei verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen der anderen Partei ausschließlich zur Erfüllung der Vereinbarung oder zur Erbringung der Leistungen zu verwenden. Die empfangende Partei wird die Vertraulichen Informationen der anderen Partei in gleicher Weise behandeln wie ihre eigenen Vertraulichen Informationen und wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Vertraulichkeit solcher Vertraulichen Informationen zu schützen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die in öffentlich zugänglichen Quellen offengelegt wurden oder sich rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei befinden, ohne dass eine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht. Sofern die empfangende Partei aufgrund einer gerichtlichen Anordnung oder kraft Gesetzes zur Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet ist, wird die empfangende Partei die offenlegende Partei vor der erforderlichen Offenlegung benachrichtigen. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen in diesem Absatz 9 gelten während der Laufzeit und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach deren Ablauf. Die Parteien werden auf Anfrage die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zurückgeben oder vernichten.

10. Allgemeines.

- a. Änderung. Die Vereinbarung darf nur durch eine von beiden Parteien unterzeichnete schriftliche Vereinbarung geändert, modifiziert oder ergänzt werden; jede solche Änderung, Modifikation oder Ergänzung muss ausdrücklich auf die Vereinbarung Bezug nehmen.
- b. Gesamte Vereinbarung. Die Vereinbarung enthält die gesamte Übereinkunft der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Vereinbarung entgegenstehende Bestimmungen in einer Bestellung, Auftragsbestätigung oder einem sonstigen Instrument, einer Vereinbarung oder einem Dokument, auf das bzw. die in der Vereinbarung nicht ausdrücklich Bezug genommen und das bzw. die nicht als Bestandteil der Vereinbarung einbezogen wird, ersetzt und unwirksam macht.
- c. Kündigung wegen Vertragsverletzung.⁵ Jede Partei kann eine Order/SOW durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Verletzung von Verpflichtungen aus dem Agreement begeht.
- d. Keine konkludenten Verzichtserklärungen. Das Versäumnis einer Partei, zu irgendeinem Zeitpunkt die Erfüllung einer Bestimmung hiervon durch die andere Partei zu verlangen, berührt nicht das Recht dieser Partei, die Erfüllung zu jedem späteren Zeitpunkt zu verlangen; ebenso wird das Versäumnis einer Partei,

⁵ Siehe Addendum A hinsichtlich der Bedingungen gemäß Absatz 10(c), die für Verträge gelten, die mit Park Place Technologies Italy SRL (PPT Italy) abgeschlossen wurden.

in Bezug auf eine Verletzung einer Bestimmung des Agreement tätig zu werden, nicht als Verzicht auf die Bestimmung selbst ausgelegt oder angesehen.

- e. Geltendes Recht und Streitbeilegung. Das Agreement unterliegt (a) sofern die PPT-Partei Park Place Technologies, LLC ist, den Gesetzen des US-Bundesstaats Ohio und (b) andernfalls den handelsrechtlichen Vorschriften der Rechtsordnung der PPT-Einheit, die in der jeweiligen Order/SOW benannt ist. Im Falle einer Streitigkeit oder eines Anspruchs, der sich aus oder im Zusammenhang mit den Services oder dem Agreement ergibt, vereinbaren die Parteien, zunächst miteinander Rücksprache zu halten und unter Anerkennung ihrer gegenseitigen Interessen zu versuchen, eine zufriedenstellende Lösung zu erzielen. Kommt innerhalb eines Zeitraums von sechzig (60) Tagen keine Lösung zustande, so werden nach Mitteilung einer Partei an die andere nicht beigelegte Streitigkeiten oder Ansprüche endgültig durch ein Schiedsverfahren entschieden, und zwar (i) wenn in den USA, in Cleveland, Ohio, nach den Commercial Arbitration Rules der American Arbitration Association und unter Anwendung des oben genannten geltenden Rechts und (ii) wenn außerhalb der USA, am nächstgelegenen Hauptgeschäftssitz von PPT, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) und unter Anwendung des oben genannten geltenden Rechts; in beiden Fällen durch einen gemäß den jeweils anwendbaren Regeln bestellten Einzelschiedsrichter. Die Verfahrenssprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Das Urteil über den vom Schiedsrichter erlassenen Schiedsspruch ist bindend und kann bei jedem hierfür zuständigen Gericht eingetragen werden.⁶
- f. Höhere Gewalt. Keine Partei haftet für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Agreement, sofern diese Nichterfüllung auf Ursachen beruht, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, höhere Gewalt, Pandemien, Epidemien oder andere weit verbreitete Beeinträchtigungen der Gesundheit, behördliche Hinweise oder Anordnungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Reise- und Bewegungsbeschränkungen oder Grenzsicherungen, Terrorakte, Krieg oder Kriegshandlungen, vom Menschen verursachte oder Naturkatastrophen, Unterbrechungen der Konnektivität, Materialknappheit, Streiks, Verzögerungen im Transport oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt. Die Frist zur Erfüllung einer solchen Verpflichtung verlängert sich um den aufgrund einer solchen Ursache verlorenen Zeitraum, wobei PPT sich verpflichtet, die Services so bald wie angemessenerweise möglich wiederherzustellen.
- g. Salvatorische Klausel; Überschriften. Jede Bestimmung des Agreement, die von einem zuständigen Gericht als verboten oder nicht durchsetzbar festgestellt wird, ist nur insoweit unwirksam, wie das Verbot bzw. die Nichtdurchsetzbarkeit reicht, und wird abgetrennt, ohne die übrigen Bestimmungen des Agreement unwirksam zu machen. Die im Agreement verwendeten Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und beeinflussen die Auslegung des Agreement nicht.
- h. Mitteilungen. Für Zwecke dieses Agreement erfolgen Mitteilungen an PPT schriftlich und sind an Park Place Technologies an die in der jeweiligen Order/SOW angegebene Adresse oder an 747 Alpha Drive, Cleveland, OH 44143 USA, z. H.: Office of General Counsel, zu richten. Eine Mitteilung gilt zu dem Zeitpunkt als erteilt, zu dem sie dem Empfänger zugestellt oder zur Zustellung an den Empfänger vorgelegt wird. Elektronische Mitteilungen sind mit Zustimmung des Empfängers anstelle des Vorstehenden zulässig.
- i. Keine Begünstigten Dritter. Nichts in diesem Agreement, weder ausdrücklich noch stillschweigend, verleiht einer Person oder Einheit, die nicht Partei dieses Agreement ist, sowie deren jeweils zulässigen Rechtsnachfolgern und Zessionaren, Rechte, Vorteile, Rechtsbehelfe, Verpflichtungen oder Haftungen aus oder aufgrund dieses Agreement.⁷

11. Abwerbverbot. Der Partner bestätigt und stimmt zu, dass er während der Laufzeit („Term“) und für zwölf (12) Monate nach Beendigung des Agreement keine Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Beauftragten von PPT,

⁶ Siehe Addendum A für zusätzliche Vertragssprache, die für Verträge gilt, die mit Park Place Technologies Limited (PPT UK) abgeschlossen wurden.

⁷ Siehe Addendum A für zusätzliche Vertragssprache, die für Verträge gilt, die mit Park Place Technologies Limited (PPT UK) abgeschlossen wurden.

die den Partner in den vorangegangenen zwölf (12) Monaten direkt betreut haben, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PPT anstellt oder zur Anstellung abwirbt; ausgenommen sind Abwerbung oder Einstellung aufgrund allgemeiner Stellenanzeigen oder -ausschreibungen.

12. Servicespezifische Bestimmungen.

- a. **Hardware Maintenance Services.** Für Zwecke dieser General Terms sind „Maintenance Services“ Services, die in einem Order Schedule als Hardware-Wartungsleistungen ausgewiesen sind, und „Covered Equipment“ bezeichnet End-User-Equipment, das in einem Order Schedule für Maintenance Services angegeben ist. Ausschließlich in Bezug auf Maintenance Services gilt: (i) Der Partner kann einzelne Covered Equipment aus den Maintenance Services entfernen, indem er PPT neunzig (90) Tage im Voraus schriftlich benachrichtigt; (ii) Gutschriften, die sich aus der Entfernung von Covered Equipment aus den Maintenance Services ergeben, werden ab dem wirksamen Entfernungsdatum zeitanteilig auf Basis eines 30-Tage-Monats berechnet; und (iii) das Dokument „Hardware Maintenance Product Details“ (abrufbar unter <https://www.parkplacetechnologies.com/contracts/> und als Bestandteil des Agreement geltend) enthält bestimmte Beschränkungen und Haftungsausschlüsse für Maintenance Services für benanntes Equipment.
- b. **Software Technical Support Services.** „Software Technical Services“ sind Services, die in einem Order Schedule als Software Technical Support ausgewiesen sind. Eine vorzeitige Kündigung ist in Bezug auf Software Technical Services nicht zulässig. Das Dokument „Software Technical Support Product Boundaries“ (abrufbar unter <https://www.parkplacetechnologies.com/contracts/> und als Bestandteil des Agreement geltend) enthält bestimmte Beschränkungen und Haftungsausschlüsse für Software Technical Services für benannte Produkte und Systeme.

13. Infrastructure Managed Services. Infrastructure Managed Services sind Services, die in einer SOW als Managed Services, Remote Managed Services oder Infrastructure Managed Services oder unter ähnlicher Bezeichnung beschrieben sind und lizenzierte, gehostete, SaaS- oder cloudbasierte bzw. hybride Services umfassen können („IMS Services“). Cloud Services können die Nutzung von Software, Plattformen, Services, Subscriptions oder Lizenzen Dritter umfassen oder erfordern („Third-Party Materials“). Der Partner bestätigt und wird seinen End-User zur Bestätigung verpflichten, dass Third-Party Materials separaten Geschäftsbedingungen unterliegen können, die vom jeweiligen Drittanbieter auferlegt werden (einschließlich Endbenutzer-Lizenzbedingungen, Subscription-Bedingungen, Acceptable-Use-Richtlinien, Datenschutzhinweisen, Click-through-Bedingungen oder sonstigen ähnlichen Bedingungen) (zusammen „Third-Party Terms“). Der Partner erklärt sich damit einverstanden, dass er alle anwendbaren Third-Party Terms einhält und seinen End-User zur Einhaltung aller anwendbaren Third-Party Terms verpflichtet. Der Partner erklärt sich ferner damit einverstanden, dass, sofern Third-Party Materials es erfordern, dass PPT in Bezug auf solche Third-Party Materials direkt mit dem End-User kontrahiert, der Partner PPT ausdrücklich gestattet und bevollmächtigt, dies zu tun, wobei PPT dem End-User die Gebühren wie vereinbart in Rechnung stellt.

14. Übersetzungen. Sofern das Agreement in übersetzten Fassungen vorgelegt wird, ist für Zwecke der Vertragsauslegung die englische Fassung maßgeblich, sofern in Addendum A nichts anderes vorgesehen ist.⁸

- a. Nur anwendbar für Japan: Ausschluss antisozialer Kräfte. Siehe Addendum A – Japan.⁹
- b. Nur anwendbar für Italien: Spezifische Genehmigung von Bestimmungen. Siehe Addendum A – Italy.¹⁰

⁸ Siehe Addendum A für Vertragssprache, die für Verträge gilt, die mit Park Place Technologies Japan G.K. (PPT Japan) abgeschlossen wurden.

⁹ Siehe Addendum A für Vertragssprache, die nur für Verträge gilt, die mit Park Place Technologies Japan G.K. (PPT Japan) abgeschlossen wurden.

¹⁰ Siehe Addendum A für Vertragssprache, die nur für Verträge gilt, die mit Park Place Technologies Italy SRL (PPT Italy) abgeschlossen wurden.

15. Nicht-exklusive Beauftragung. Die Rechte des Partners aus dem Agreement sind nicht exklusiv.

ADDENDUM A ZU DEN GENERAL TERMS

Nachstehend finden sich Bestimmungen, die in der genannten Rechtsordnung gelten, und nur dort.

Land	Länderspezifische Bedingungen
Deutschland	<p>1. Anstelle des vorstehenden Absatzes 5 der General Terms gilt für General Terms, die mit Park Place Technologies GmbH (PPT Germany) abgeschlossen wurden, stattdessen der folgende Wortlaut:</p> <p><i>5. <u>Beschränkte Gewährleistung und Haftungsbeschränkung.</u></i></p> <p><i>a. PPT gewährleistet, dass die Services durch beaufsichtigtes und qualifiziertes Personal erbracht werden und in guter und fachgerechter Weise sowie in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erbracht werden. DIE IN DIESEM UNTERABSCHNITT ENTHALTENEN GEWÄHRLEISTUNGEN SIND DIE EINZIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN VON PPT, UND ES BESTEHEN KEINE WEITEREN GEWÄHRLEISTUNGEN, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, EINSCHLIESSLICH, JEDOCH NICHT BESCHRÄNKT AUF, STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN DER HANDELSÜBLICHKEIT SOWIE DER TAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.</i></p> <p><i>b. PPT haftet für Schäden – unabhängig vom Rechtsgrund – nur im Falle von: (i) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; (ii) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; (iii) zwingender Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz; (iv) Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos; und (v) schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. „Kardinalpflichten“). Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von PPT auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.</i></p> <p><i>c. Alle Schadensersatzansprüche gegen PPT, unabhängig vom Rechtsgrund, verjähren zwölf (12) Monate nach dem Datum der Lieferung der Leistungen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.</i></p>
Italien	<p>1. Nachfolgend ist zusätzliche Regelungssprache aufgeführt, die für Absatz 4 der Allgemeinen Bedingungen für Verträge gilt, die mit Park Place Technologies Italy SRL (PPT Italy) geschlossen werden:</p> <p><i>Der Kunde verpflichtet sich, Handlungen zu unterlassen, die voraussichtlich zu Rechtswidrigkeit oder Straftaten nach dem italienischen Gesetzesdekret 2231 aus dem Jahr 2001 führen.</i></p> <p>2. Anstelle des vorstehenden Absatzes 10(c) der Allgemeinen Bedingungen gilt für Allgemeine Bedingungen, die mit Park Place Technologies Italy SRL (PPT Italy) geschlossen werden, stattdessen folgender Wortlaut:</p> <p><i>(c) Jede Partei kann eine SOW jederzeit durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn die andere Partei es versäumt, eine Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrags und/oder der anwendbaren SOW innerhalb von 15 (fünfzehn) Arbeitstagen nach schriftlicher Mitteilung der jeweiligen Verletzung zu beheben. Die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag (einschließlich SOWs) von PPT gemäß und mit Wirkung nach Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuchs durch eine von PPT</i></p>



	<p>versandte schriftliche Mitteilung beendet werden kann, sofern der Kunde die in Abschnitt 3, Abschnitt 4, Abschnitt 9, dem vorstehenden Satz dieses Abschnitts 10(c) oder Abschnitt 11 der Allgemeinen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt, unbeschadet des Rechts von PPT, Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen.</p> <p>3. Das Folgende gilt als Abschnitt 16 der Allgemeinen Bedingungen:</p> <p><u>16. Ausdrückliche Genehmigung einzelner Bestimmungen.</u> Gemäß und in Übereinstimmung mit den Artikeln 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuchs erklärt der Kunde, die folgenden Klauseln sorgfältig gelesen und ausdrücklich genehmigt zu haben:</p> <ul style="list-style-type: none">3 – Vergütung5 – Beschränkte Gewährleistung und Haftungsbeschränkung9 – Vertraulichkeit10(c) – Kündigung bei Vertragsverletzung10(d) – Kein konkludenter Verzicht10(e) – Streitbeilegung11 – Abwerbverbot14 – Übersetzungen <p>Die Beschreibungen der erworbenen Leistungen, wie unter https://www.parkplacetechnologies.com/contracts/ aufgeführt</p>
Japan	<p>1. Nachfolgend gilt als Abschnitt 14 der Allgemeinen Bedingungen:</p> <p><u>Übersetzungen.</u> Die Allgemeinen Bedingungen werden in japanischer Sprache erstellt. Die englische Fassung ist eine Übersetzung; bei Abweichungen zwischen der japanischen und der englischen Fassung ist die japanische Fassung maßgeblich.</p> <p>2. <u>Das Folgende gilt als Abschnitt 16 der Allgemeinen Bedingungen:</u></p> <p><u>16. Ausschluss antisozialer Kräfte.</u></p> <p>A. Jede Partei sichert zu, dass sie oder ein Organmitglied nicht unter einen der folgenden Tatbestände fällt und künftig nicht darunter fallen wird:</p> <ul style="list-style-type: none">i. eine organisierte kriminelle Vereinigung, ein Mitglied einer organisierten kriminellen Vereinigung, eine Person, bei der seit Beendigung der Mitgliedschaft in einer organisierten kriminellen Vereinigung weniger als fünf (5) Jahre vergangen sind, ein verbundenes Mitglied einer organisierten kriminellen Vereinigung, eine mit einer organisierten kriminellen Vereinigung in Zusammenhang stehende Gesellschaft, ein Unternehmens-Erpresser, soziale Aktionsgruppen usw., ein Erpresser, der sich als Fürsprecher ausgibt, eine organisierte kriminelle Vereinigung, die Spezialwissen usw. nutzt, oder eine sonstige ähnliche Person („Anti-social Force“);ii. ein Verhältnis, in dem die Geschäftsführung einer solchen Partei von einer Anti-social Force kontrolliert wird;iii. ein Verhältnis, in dem eine Anti-social Force wesentlich in die Geschäftsführung einer solchen Partei eingebunden ist;iv. ein Verhältnis, das eine Anti-social Force in unangemessener Weise nutzt, z. B. zum Zweck eines unbilligen Vorteils für sich selbst oder einen Dritten oder zum Zweck, einem Dritten Schaden zuzufügen;



	<p>v. ein Verhältnis, das in einer Weise mit einer Anti-social Force verbunden ist, dass Gelder usw. bereitgestellt oder sonstige Vorteile gewährt werden;</p> <p>vi. ein Verhältnis, bei dem Organmitglieder oder Mitglieder, die wesentlich in die Geschäftsführung eingebunden sind, in einer sozial verwerflichen Beziehung zu einer Anti-social Force stehen.</p> <p>B. Jede Partei verpflichtet sich, weder selbst noch durch einen Dritten eine Handlung vorzunehmen, die unter einen der folgenden Tatbestände fällt:</p> <p>i. eine Handlung, bei der gewaltsame Forderungen erhoben werden;</p> <p>ii. eine Handlung, bei der unangemessene Forderungen gestellt werden, die über die gesetzliche Verantwortlichkeit der in Anspruch genommenen Partei hinausgehen;</p> <p>iii. eine Handlung, bei der im Zusammenhang mit einem Geschäft bedrohliche Sprache verwendet oder Gewalt angewendet wird;</p> <p>iv. eine Handlung, bei der die andere Partei herabgewürdigt oder deren Geschäftsbetrieb durch das Verbreiten von Gerüchten oder durch betrügerische Mittel oder Gewalt beeinträchtigt wird;</p> <p>v. jede sonstige Handlung, die einer der vorstehenden ähnlich ist.</p> <p>C. Jede Partei kann diesen Vertrag kündigen, wenn die andere Partei Buchstabe a oder b dieses Absatzes 15 verletzt; die kündigende Partei kann von der anderen Partei den durch die Kündigung entstandenen Schaden ersetzt verlangen.</p> <p>D. Kündigt eine der Parteien diesen Vertrag gemäß Buchstabe c dieses Artikels, haftet die kündigende Partei nicht für Schäden usw., die der anderen Partei entstanden sind.</p>
Vereinigtes Königreich	<p>Absatz 5 der Allgemeinen Bedingungen gilt als um den folgenden zusätzlichen Unterpunkt (d) ergänzt:</p> <p>„(d) Die Parteien erkennen an, dass nichts in diesen Allgemeinen Bedingungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Absatz 5(b)) eine Haftung für Folgendes beschränkt oder anderweitig ausschließt: (i) Betrug oder arglistige Falschdarstellungen; (ii) Tod oder Personenschäden, die aus fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen einer Partei im Zusammenhang mit der Bestellung/SOW resultieren; oder (iii) eine Haftung, die gesetzlich nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann.“</p> <p>2, Absatz 10(f) der Allgemeinen Bedingungen gilt als um die folgende zusätzliche Regelungssprache ergänzt:</p> <p>„Dieser Absatz 10(f) gilt für alle Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), die aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bedingungen, der Bestellung/SOW oder ihrem jeweiligen Vertragsgegenstand oder ihrer Entstehung entstehen.“</p> <p>3. Absatz 10(i) der Allgemeinen Bedingungen gilt als um die folgende zusätzliche Regelungssprache ergänzt:</p> <p>„Eine Person, die nicht Partei dieses Vertrags ist, hat kein Recht, eine Bestimmung dieses Vertrags nach dem Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 durchzusetzen.“</p>